

Österreich die gleichen. Wenn die Diskussion in Österreich weniger intensiv geführt wird, dann liegt dies nicht zuletzt an der spezifischen Festlegung dieser als «Essentialia» zu bezeichnenden gemeindlichen Kompetenzen in der österreichischen Bundesverfassung. So ist die Finanzautonomie in Art. 116 Abs. 2, die Organisationsautonomie in Art. 118 Abs. 2, die Personalautonomie in Art. 118 Abs. 1 und 2, die Planungshoheit in Art. 118 Abs. 3 Nr. 9, die Gebietshoheit¹²⁴ und die Satzungsautonomie in den Art. 18 Abs. 2, 118 Abs. 6 B-VG geregelt.

Ein von den Gemeinden wahrzunehmender Kernbereich an Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist ihnen in Art. 118 Abs. 3 Nr. 3 bis 11 B-VG garantiert. Danach obliegen den Gemeinden verschiedene polizeiliche Aufgaben (örtliche Sicherheits-, Veranstaltungs-, Strassen-, Markt-, Gesundheits- und Baupolizei, die Flurschutz- und Sittlichkeitspolizei); die Verwaltung gemeindlicher Verkehrsflächen und eine schiedsgerichtliche Funktion.

dd) Im Fürstentum Liechtenstein

Während die Verfassung in Art. 110 Abs. 2 bestimmte, eine autonome Gemeinde kennzeichnende Merkmale¹²⁵ festschreibt, überlässt sie die weitere Konkretisierung des gemeindlichen Wirkungskreises dem Gesetzgeber,¹²⁶ allerdings unter der Massgabe – so der Staatsgerichtshof auslegend –, dass die Gemeinden immer «mit einem relevanten Autonomiebereich und einer Entscheidungsfreiheit ausgestattet sein sollen, um sinnvollerweise als (solche) funktionieren zu können»¹²⁷ und dass es

¹²⁴ Der Bestand der einzelnen Gemeinde ist auch in Österreich verfassungsrechtlich nicht geschützt. Da die Auflösung oder Vereinigung von Gemeinden verfassungsrechtlich näher nicht geregelt ist, hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass solche Massnahmen durch den Landesgesetzgeber gegen den Willen der Gemeinden nur unter Beachtung des Gleichheitssatzes durchgeführt werden dürfen (siehe dazu den Verweis von Antonioli-Koja, S. 412f. (413) in Anm. 100, 101 auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Vfslg 6697/1972; 8108/1977).

¹²⁵ Siehe S. 59f.

¹²⁶ Art. 110 Abs. 1 Verf.

¹²⁷ StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126ff. (127); bestätigt durch StGH 1984/14 in LES 1987, S. 36f. (38).